

ZH_OBERGERICHT SB200275 vom 15. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200275

FR: ZH_OBERGERICHT SB200275 du 15 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200275 del 15 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat den Strafraumen, die angezeigte Straftat sowie die allge- meinen und die für Fahrlässigkeitsdelikte besonderen Strafzumessungskriterien zutreffend dargelegt (Urk. 64 S. 32-34 E. III.1.-3.), darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

Objektives und subjektives Tatverschulden

E. 1.2.1

Was das objektive Tatverschulden betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass eine einmalige Sorgfaltspflichtverletzung durch die Beschuldigte zum Ertrinken von ■D._____ führte. Was die Beschuldigte während des Ertrinkungsvorgangs machte, liess sich nicht mehr erstellen. Im Raum stehen eine Einnicken oder eine

- 17 - geistige Abwesenheit. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Beschuldigte aus dem Sichtbereich entfernt hätte. Aufgrund der gut- achterlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Unaufmerksamkeit der Beschuldigten mehrere Minuten dauerte. Unter den gegebenen Umständen und in Berücksichtigung des Wissens der Beschuldigten in Bezug auf die konkrete Ge- fahrensituation sowie vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Berufserfahrung ist dieses Abweichen von der Norm einer sorgfältig und pflichtgemäss handelnden Betreuerin verschuldensmässig als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 1.2.2

In Bezug auf das subjektive Tatverschulden ist festzuhalten, dass nicht von einem eigentlich gleichgültigen, leichtfertigen oder rücksichtslosen Verhalten der Beschuldigten gesprochen werden kann. Gleichwohl hätte sie bei Ausschöpfung ihres Handlungsspielraums den Tod von ■D._____ vermeiden können. Insbeson- dere hätte sie, so sie sich denn müde und nicht in der Lage fühlte, das Baden von ■D._____ konsequent zu überwachen, dieses sofort abbrechen müssen bzw. ihn gar nicht erst baden lassen dürfen. Damit vermag die subjektive Tatschere die ob- jektive nicht zu relativieren.

E. 1.2.3

Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass die Vorinstanz zu Recht nicht vom Vorliegen eines fakultativen Strafmilderungsgrun- des im Sinne von Art. 11 Abs. 4 StGB ausging (Urk. 64 S. 35 E. III.4.1.), auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden.

E. 1.2.4

Aufgrund des gesamten, nicht mehr leichten Tatverschuldens erscheint eine Einsatzstrafe von 300 Tagsätzen Geldstrafe als angemessen.

E. 1.3

Täterkomponente Was die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betrifft, so kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 64 S. 35 E. III.4.2.). Dazu ist aufgrund der anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen der Beschuldigten ergänzend bzw. abweichend festzuhalten, dass sie inzwischen auf Arbeitssuche ist und sich offenbar aufgrund des vorliegend zu beurteilenden Vorfalles (weiterhin) in psychiatrischer Behandlung befindet

- 18 - (Urk. 97 S. 2 f.). Insgesamt ist festzuhalten, dass sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten grundsätzlich strafzumessungsneutral auswirken. Was ihr Nachtatverhalten betrifft, kann ebenfalls auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 64 S. 36 E. III.4.2.), mit der insbesondere davon auszugehen ist, dass aufgrund der klaren Beweislage das weitgehende Geständnis der Beschuldigten im äusseren Sachverhalt zwar nur leicht, aber eben doch strafmindernd zu berücksichtigen ist. Ebenso ist davon auszugehen, dass der tragische Unfall die Beschuldigte wohl bis zu ihrem Lebensende begleiten wird. Im Ergebnis erscheint deshalb die von der Vorinstanz unter diesem Titel vorgenommene Strafreduktion von 40 Tagessätzen angemessen.

E. 1.4

Tagessatzbemessung Die vorinstanzlichen theoretischen Ausführungen zur Tagessatzhöhe sind zutreffend und die vorgenommene Tagessatzbemessung erweist sich, auch angesichts der Angaben der Beschuldigten zu ihren finanziellen Verhältnissen anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 97 S. 4 f.), als angemessen. Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 64 S. 36 f. E. III.5.).

E. 1.5

Auszufällende Strafe In Würdigung sämtlicher relevanten Strafzumessungsgründe ist die Beschuldigte in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils mit einer Geldstrafe von 260 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (entsprechend Fr. 7'800.--) zu bestrafen. Auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse ist zu verzichten, wobei auch diesbezüglich auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 64 S. 38 E. III.7.). 2. Vollzug Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass die Voraussetzungen für den Aufschub der auszufällenden Geldstrafe vorliegen und die Probezeit richtigerweise auf zwei Jahre festgesetzt (Urk. 64 S. 37 f. E. III.6.). Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden.

- 19 - **V. Zivilansprüche** Der vorinstanzliche Entscheid wird im Schuldpunkt bestätigt und ist unter Hinweis auf die ausführlichen, zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 64 S. 39- 45 E. IV.) auch im Zivilpunkt zu bestätigen. Zu Recht wehrt sich die Beschuldigte im Berufungsverfahren im Eventualstandpunkt denn auch nicht gegen den dem Privatkläger 1 von der Vorinstanz zugesprochenen Schadenersatz (Urk. 98 S. 5). Soweit die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung vorbringen liess, die Eltern-Kind-Beziehung sei aufgrund der Behinderung von ■D._____ "beeinträchtigt" gewesen und man habe nicht im gemeinsamen Haushalt zusammengeliebt, weshalb sich die von der Vorinstanz den

Privatklägerin zuge- sprochenen Genugtuungen als zu hoch erwiesen (Urk. 98 S. 5), kann diesen Vor- bringen nicht gefolgt werden. In Ergänzung zu den zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid ist festzuhalten, dass die Privatkläger anlässlich der Berufungsverhandlung ihre sehr enge und intensive Beziehung zu ihrem Sohn ■D. _____ eindrücklich und anschaulich beschrieben haben, welche, gerade auch angesichts seiner erhöhten Schutzbedürftigkeit trotz seines Alters und obwohl er im Heim lebte, bis zu seinem Tod uneingeschränkt Bestand hatte (Prot. II. S. 12 f.). Es besteht daher kein Anlass, von den im vorinstanzlichen Entscheid unter pflichtgemässer Ausübung des richterlichen Ermessens festgesetzten Genugtu- ungen abzuweichen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenregelung (Urk. 64 S. 45 f. E. V.) erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen und ist zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.-- fest- zusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die

- 20 - Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen. Daher sind ihr die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für den Nichteintretensbeschluss vom 16. Juli 2020 (Urk. 85; vgl. dazu vorne unter E. I.3.) fallen angesichts des Verfahrensausgangs ausser Ansatz. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A. _____ ist der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 260 Tagessätzen zu Fr. 30.-. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Schadenersatz in Höhe von Fr. 10'684.55 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadener- satzbegehren des Privatklägers 1 auf den Zivilweg verwiesen. 5. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von Fr. 35'000.- zuzüglich 5% Zins ab 5. August 2017 zu bezahlen. 6. Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 eine Genugtuung von Fr. 35'000.- zuzüglich 5% Zins ab 5. August 2017 zu bezahlen.

E. 2

Umfang der Berufung Die Beschuldigte verlangt einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 66 S. 2 und Urk. 98 S. 1), womit das vorinstanzliche Urteil umfassend zur Disposition steht.

E. 3

Beweismittel und Beweiswürdigung Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte und ■D. _____ alleine beim bzw. im Badezimmer waren und es keine Zeugen gibt, die den eingeklagten Vorfall unmit- telbar beobachten konnten, weshalb bei der Erstellung des strittigen Sachverhalts die Aussagen der Beschuldigten und die gutachterlichen Erkenntnisse des Insti- tuts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) ausschlaggebend sind, hat die Vorinstanz die massgebenden und soweit entscheidrelevant zu würdigenden Be- weismittel zutreffend dargestellt (Urk. 64 S. 10 f. E. II.3.2.1. [Überblick] und S. 14- 17 E. II.3.2.3. f. [Ergebnisse der rechtsmedizinischen Begutachtung und Aussa- gen der Beschuldigten]), worauf verwiesen werden kann. Ebenso hat die Vo- rinstanz die wesentlichen Regeln der Beweiswürdigung richtig wiedergegeben (a.a.O., S. 17 f. E. II.3.3.1.), auch darauf kann verwiesen werden. Schliesslich kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorinstanz die vorlie- genden Beweise unter Bezugnahme auf die Vorbringen der Verteidigung im Hin- blick auf den strittigen Sachverhalt überzeugend gewürdigt hat, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen

vorab ebenfalls vollumfänglich verwiesen werden kann (a.a.O., S. 18-22 E. II.3.3.2.-3.4.). Die nachfolgenden Erwägungen gehen teilweise rekapitulierend und ergänzend noch einmal auf die wichtigsten Punkte ein, namentlich dort, wo es zur Auseinandersetzung mit den Argumenten der Verteidigung angezeigt erscheint.

E. 3.1

Allgemeines Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu statt Weiterer BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen).

E. 3.2

Anklageprinzip Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf die einschlägigen Normen und die dazu entwickelte Rechtsprechung zutreffend dargelegt, weshalb entgegen den ent-

- 6 - sprechenden Vorbringen der Verteidigung das Anklageprinzip vorliegend nicht verletzt ist (Urk. 64 S. 7-9 E. II.2.), worauf verwiesen werden kann. Soweit die Anklageschrift den exakten Zeitraum zwischen dem Untertauchen und dem Ertrinken von ■D._____ nicht nennt und lediglich festgehalten wird, dass die Beschuldigte das Untertauchen "nicht bzw. viel zu spät wahrgenommen" habe, "obschon sie es aufgrund ihrer Sitzposition und der Verpflichtung, immer Sichtkontakt zu ■D._____ aufrecht zu erhalten, sofort hätte bemerken müssen" (Urk. 36 S. 2), ist nochmals festzuhalten, dass in der Untersuchung vergeblich versucht wurde, diesen Zeitraum einzugrenzen, die Beschuldigte jedoch gleichwohl aufgrund der Untersuchung und der Anklage genau wusste, was ihr vorgeworfen wurde, nämlich keine genügende Überwachung von ■D._____ während des Badens, und dass es sich insgesamt um einen Zeitraum von wenigen Minuten handelte. Die Beschuldigte hat alle für eine effektive Verteidigung notwendigen Informationen erhalten und der Vorwurf ist klar, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass sich die Verteidigung sehr detailliert dazu äussern konnte.

E. 3.3

Verwertbarkeit der Beweismittel Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb diverse Einvernahmen (jedenfalls zuungunsten der Beschuldigten) nicht verwertbar sind (Urk. 64 S. 11-14 E. II.3.2.2.), auch darauf kann verwiesen werden, wobei mit der Vorinstanz festzuhalten ist, dass – wie zu zeigen sein wird – sich der eingeklagte Sachverhalt gestützt auf die übrigen verwertbaren Beweismittel, wozu namentlich auch die originären Aussagen der Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft gehören (Art. 141 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 StPO e contrario), erstellen lässt. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Der Beschuldigten wird vorgeworfen, sie sei am Nachmittag/Abend des 5. August 2017, einem

Samstag, als alleine verantwortliche Pflegerin in der Wohngruppe ... der Stiftung E._____ mit der Betreuung von ■D._____ (*tt. Februar 1987) sowie einer weiteren Bewohnerin (F._____) betraut gewesen. ■D._____ habe am

- 7 - Abend baden wollen. Der Beschuldigten sei dabei aufgrund ihrer Einführung in die Abläufe und die Besonderheiten der einzelnen Bewohner bekannt gewesen, dass ■D._____ zufolge seiner allgemeinen Behinderung als auch dem Umstand, dass er an Epilepsie gelitten habe und immer wieder mit einem Anfall habe gerechnet werden müssen, nicht alleine bzw. nie habe unbeaufsichtigt im Baderaum bzw. in der Badewanne alleine gelassen werden dürfen, wobei ständiger Sichtkontakt zum in der Wanne befindlichen ■D._____ habe gewährleistet sein müssen. In Kenntnis dieses Umstandes und obschon sie nicht nur eine weitere Bewohnerin zu betreuen gehabt habe, sondern auch eine im Rollstuhl sitzende Bewohnerin aus einer anderen Wohngruppe, habe es die Beschuldigte ■D._____ gestattet, zu baden. Weisungsgemäss habe sich die Beschuldigte vor die leicht geöffnete Badezimmertüre gesetzt, so dass sie auf dem Stuhl sitzend ■D._____ bzw. seinen Kopf bis zur Schulter in der Wanne habe sehen können und auch müssen. ■D._____ sei während des Badens unter Wasser geraten, was von der Beschuldigten indes nicht bzw. viel zu spät wahrgenommen worden sei, obschon sie es aufgrund ihrer Sitzposition und der Verpflichtung, immer Sichtkontakt zu ■D._____ aufrecht zu erhalten, sofort hätte bemerken müssen. Nachdem die Beschuldigte festgestellt gehabt habe, dass sie ■D._____ nicht mehr gesehen habe, habe sie sich ins Badezimmer begeben und ■D._____ seitwärts links mit dem Kopf unter Wasser in der Wanne liegen sehen. Trotz nachfolgender Bergung von ■D._____, die in die Wege geleitete Reanimation und Avisierung der Sanität und des Notarztes, sei dieser noch vor Ort verstorben. In Kenntnis der genannten Umstände, sei die Beschuldigte der ihr als alleine anwesenden Betreuungsperson obliegenden Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber ■D._____ nicht nachgekommen, was letztendlich zu dessen Tod geführt habe. Hätte die Beschuldigte das Baden von ■D._____ wie vorgeschrieben und ihr bekannt durchgehend überwacht, wäre es nicht zu diesem Vorfall gekommen, hätte sofort eingegriffen und ■D._____ aus der Wanne genommen werden können und wäre dieser nicht ertrunken. Dadurch habe sich die Beschuldigte der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen sei.

- 8 - 2. Standpunkt der Beschuldigten und Ausgangslage Die Beschuldigte bestreitet, eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen zu haben, wobei im angefochtenen Entscheid zutreffend zusammengefasst wurde, was sie vor Vorinstanz zu ihrem Standpunkt im Einzelnen ausführen liess (Urk. 64 S. 5 E. II.1.2.), worauf verwiesen werden kann und nachfolgend näher einzugehen sein wird, so dies erforderlich scheint. Was den unbestrittenen bzw. bestrittenen Sachverhalt anbelangt, ist mit der Vorinstanz von folgender Ausgangslage auszugehen (a.a.O., S. 9 f. E. II.3.1.; vgl. dazu insbesondere auch Urk. 16 S. 2 ff., Urk. 18 S. 2 ff., Prot. I S. 13 ff. sowie Urk. 97 S. 5 ff.): Unbestritten ist, dass die Beschuldigte am Samstag den 5. August 2017 in der Spätschicht als Betreuerin der Wohngruppe ... der Stiftung E._____ arbeitete. Ihre Anstellung im begleiteten Wohnangebot für kognitiv und physisch beeinträchtigte Personen im 50%-Pensum hatte sie am 1. Juli 2017, d.h. rund einen Monat vorher, begonnen. Ab dem Nachmittag des 5. August 2017 war sie alleine verantwortlich für die beiden anwesenden Bewohnenden ■D._____ und F._____. Es war nicht der erste, aber einer der ersten Arbeitseinsätze, bei dem die Beschuldigte alleine in der Wohngruppe arbeitete. Zusätzlich wurde noch eine Bewohnerin der Wohngruppe ..., die aufgrund ihrer cerebralen Lähmung im Rollstuhl ist

und nicht sprechen kann, zur Beschuldigten in die Wohngruppe ... gebracht. F._____ und die Bewohnerin aus der Wohngruppe ... sahen nach dem Abendessen fern, während ■D._____ um ca. 19.10 Uhr ein Bad nehmen wollte. Die Beschuldigte setzte sich – in Umsetzung des Konzepts der "Funktionalen Gesundheit" und wie es ihr im Rahmen ihrer Einführung erklärt worden war – auf einen Stuhl ausserhalb des Badezimmers, wobei sie Kopf und Oberkörper des in der Badewanne sitzenden ■D._____ sehen konnte. Zudem hörte sie Laute und Kommentare von ihm, sowie das Plätschern des Wassers, da er mit Spielsachen beschäftigt war. Nach einer Weile ging die Beschuldigte ins Badezimmer und fragte ■D._____, ob er aus der Badewanne kommen wolle, was dieser verneinte. Die Beschuldigte setzte sich daraufhin wieder auf den Stuhl im Gang. Strittig bzw. unklar ist, was im darauffolgenden Zeitraum geschah und wie lange dieser dauerte. Unstrittig ist wiederum, dass die Beschuldigte in der Folge feststellte, dass ■D._____ nicht mehr aufrecht in der Wanne sass, daraufhin rasch zur Badewanne hing und sah, dass er auf der

- 9 - linken Seite im Wasser lag. Sie versuchte ihn – zunächst erfolglos – aus der Wanne zu ziehen, nahm den Stöpsel heraus, so dass das Wasser abfloss, und konnte ihn schliesslich über das Kopfteil herausziehen. Als er mit dem Oberkörper auf dem Boden lag, öffnete die Beschuldigte die Tür zur benachbarten Wohngruppe und rief um Hilfe. Trotz nachfolgender Reanimation verstarb ■D._____ noch vor Ort um ca. 20.10 Uhr.

E. 4

Dauer des Ertrinkungsvorgangs Was die Dauer des Ertrinkungsvorgangs bzw. die Frage betrifft, wie lange sich ■D._____ unter Wasser befand, ohne dass die Beschuldigte dies bemerkte, Folgendes: Das überzeugende IRM-Gutachten hält fest, dass sich der Ertrinkungs-

- 10 - vorgang über eine Dauer von ca. drei bis fünf bzw. jedenfalls mehrere Minuten erstreckte und deshalb ein Zeitfenster von nur 10-20 Sekunden, d.h. die unbeobachtete Zeit gemäss den Angaben der Beschuldigten (zu Beginn der Strafuntersuchung), nicht plausibel sei (Urk. 20/7 S. 8; vgl. dazu auch Urk. 64 S. 14 f. E. II.3.2.3.). Darauf ist abzustellen. Der Beschuldigten war es von ihrem Sitzplatz aus möglich, ■D._____ sowohl akustisch als auch visuell zu überwachen. Denkbar ist zwar, dass er mit dem Kopf langsam und ohne jegliche Geräusche zu verursachen unter Wasser geriet und die Beschuldigte nicht ununterbrochen hinschaute. Selbst dann aber hätte sie die entsprechende optische Veränderung bei regelmässigem Hinschauen (mindestens etwa alle 10 bis 20 Sekunden) ohne Weiteres bemerken müssen. Zudem sagte die Beschuldigte aus, ■D._____ habe "mehr oder weniger die ganze Zeit" Geräusche von sich gegeben (vgl. dazu Prot. I S. 21 f., wo von plätschern und Kommentaren beim Spielen mit Spielsachen in der Wanne die Rede ist, vgl. dazu auch Urk. 97 S. 9 ff.). Wenn diese Geräusche plötzlich ausblieben, hätte dies der Beschuldigten ziemlich schnell auffallen müssen, auch wenn sie nicht ständig Sichtkontakt zu ■D._____ gehabt hat. Selbst wenn also ■D._____ einen "stillen" epileptischen Anfall erlitten haben sollte, so entlastet dies die Beschuldigte nicht, da sie bei hinreichender Aufmerksamkeit hätte alarmiert sein müssen, als die beschriebenen Geräusche ausblieben. Insgesamt ist damit nicht plausibel, dass die Beschuldigte trotz genügender Aufmerksamkeit sowohl die optischen Warnzeichen übersah als auch die akustischen Warnzeichen überhörte, und dies während einer Zeitspanne von deutlich mehr als 10-20 Sekunden. Eine 10 oder 20 Sekunden nicht übersteigende Unaufmerksamkeit der Beschuldigten hätte indes gemäss den überzeugenden gutachterlichen Feststellungen

noch nicht zum Ertrinken von ■D._____ geführt (vgl. zum Ganzen in diesem Sinne auch Urk. 64 S. 18 f. E. II.3.3.2.).

E. 5

"Einnicken", geistige Abwesenheit oder Ohnmacht der Beschuldigten Die Beschuldigte gab wiederholt an, sie könne sich nicht erklären, was sie getan (bzw. nicht getan) habe, während ■D._____ ertrank (Urk. 16 S. 19 ff., Urk. 18 S. 4, S. 7 ff., Prot. I S. 22 ff., Urk. 97 S. 11 f.). Als mögliche Erklärungen für das Geschehene nannte die Verteidigung vor Vorinstanz und anlässlich der Beru-

- 11 - fungsverhandlung ein kurzes Einnicken, eine geistige Abwesenheit (z.B. ein Tagtraum oder ein Versinken in Gedanken) oder eine Ohnmacht bzw. ein medizinisches Problem (Urk. 54 S. 5, Urk. 98 S. 2 f.). Es ist zwar denkbar, dass man einnickt und hinterher nicht weiss, für wie lange Zeit man eingnickt ist. Eher unwahrscheinlich erscheint jedoch, dass man sich hinterher nicht daran erinnert, überhaupt eingnickt zu sein. Indem die Beschuldigte indes wiederholt angab, sie könne sich nicht erklären, was passiert sei und wieso sie das Untertauchen nicht bemerkt habe, sagte sie eben gerade, dass sie sich (auch) nicht erinnert, eingnickt zu sein. Weiter ist dazu anzumerken, dass von einem "kurzen" Einnicken von wenigen Sekunden aufgrund der gutachterlichen Feststellungen, wonach sich der Ertrinkungsvorgang über mehrere Minuten erstreckte (vgl. dazu soeben unter E. III.4.), ohnehin nicht ausgegangen werden kann. Auch wenn die Beschuldigte allenfalls irgendwelchen Gedanken nachhing bzw. einen Tagtraum hatte, ist nur sehr schwer vorstellbar, dass sie hinterher keinerlei Erinnerungen mehr an diesen Umstand hatte. Die entsprechenden Vorbringen der Beschuldigten müssen daher als unglaubliche Schutzbehauptungen angesehen werden. Für die Erstellung des Sachverhalts ist es allerdings letztlich irrelevant, ob die Beschuldigte eingnickt ist, oder ob sie sozusagen "mit offenen Augen" geistig abwesend war. Vorliegend geht es um den Vorwurf einer Unterlassung, also darum, was die Beschuldigte nicht gemacht hat. Ein darüber hinausgehendes, bewusstes Fehlverhalten, etwa ein bewusstes Wegschauen oder ein Verlassen der Örtlichkeit, wird ihr nicht vorgeworfen und steht damit nicht zur Diskussion (vgl. zum Ganzen in diesem Sinne auch Urk. 64 S. 19 f. E. II.3.3.3.). Zwar ist eine Ohnmacht bzw. ein medizinisches Problem, was von der Verteidigung als weitere mögliche Erklärung vorgebracht wurde, vorstellbar, doch wurde solches von der Beschuldigten selbst nie (substantiiert) geltend gemacht und es sind denn auch keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, welche dafür sprechen würden. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte denn auch erneut, dass sie sich am fraglichen Abend in einer tadellosen gesundheitlichen Verfassung befand und weder schläfrig war, noch unter dem Einfluss von Medikamenten stand (Prot. II S. 5 und 10). Hinweise auf ein medizinisches Problem bestehen damit auch nach Darstellung der Beschuldigten keine.

- 12 -

E. 6

Weitere Einwendungen der Beschuldigten Was die weiteren vor Vorinstanz vorgebrachten Einwände der Beschuldigten betrifft, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz dazu verwiesen werden, mit der insbesondere davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte die allgemein bei Epilepsiepatienten und bei ■D._____ im Besonderen bestehenden Gefahren, namentlich beim Baden, kannte und ■D._____ nicht das erste Mal in ihrem Beisein badete, weshalb davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte auch in die

praktischen Abläufe des Badens von ■D._____ eingeführt worden war (vgl. dazu Urk. 64 S. 19 f. E. II.3.3.4.).

E. 7

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 7 und 8) wird bestätigt.

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 10

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) – den Privatkläger 1 (übergeben)

- 21 - – die Vertretung der Privatklägerin 2, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, zweifach für sich und die Privatklägerin 2 (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – den Privatkläger 1 – die Vertretung der Privatklägerin 2, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, zweifach für sich und die Privatklägerin 2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die G._____ Service Schweiz AG, ... [Adresse] (Referenz ...).

E. 11

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 22 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. März 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.